



Amtssigniert, SID2016051113905
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

An das
Bundeskanzleramt

p.A. iii1@bka.gv.at
manuel.treitinger@bka.gv.at

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Dienstrechts-Novelle 2016; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1127/445-2016

Innsbruck, 30.05.2016

Zu BKA-920.196/0002-III/1/2016 vom 18. Mai 2016

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Zu Z 4 (§ 13e Abs. 5):

Der vorgeschlagene § 13e Abs. 5 betreffend die Anpassung der Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage für die Urlaubsersatzleistung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes berücksichtigt nicht, dass für Lehrperson abweichende Urlaubsregelungen bestehen und eine Reihe von Vergütungen zwar etwa während der Weihnachts-, Semester- oder Osterferien, nicht aber während der Hauptferien gebührt bzw. im Fall einer länger andauernden krankheitsbedingten Abwesenheit vom Dienst eingestellt wird.

Es wird daher angeregt, bei der Neuregelung die gesetzlichen Besonderheiten für Lehrperson zu berücksichtigen.

Zu Art. 4 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes):

Zu Z 17 (§ 207 Abs. 4):

Der vorgeschlagene § 207 Abs. 4 RStDG sieht die Möglichkeit für Richterinnen und Richter des BVwG und des BFG vor, nach einer tatsächlichen Dienstzeit von fünf Jahren zur Richterin bzw. zum Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ernannt zu werden.

Dass diese Möglichkeit für Richterinnen und Richter der Landesverwaltungsgerichte nicht vorgesehen sein soll, dürfte offenkundig auf einem Versehen beruhen, wäre dies doch aus folgenden Gründen sachlich nicht zu rechtfertigen:

- Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der neuen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffen gleichermaßen aller Verwaltungsgerichte erster Instanz; diese sind nach denselben, im B-VG vorgegebenen Grundsätzen zu organisieren. Auch in Bezug auf ihre Stellung im Rechtsschutzsystem der Bundesverfassung besteht kein Unterschied.
- Weiters sind die im B-VG festgelegten Ernennungsvoraussetzungen für alle Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter dieselben (vgl. Art. 134 Abs. 2 und 3 B-VG – eine Abweichung besteht hier nur für das BFG, wo lediglich der Abschluss eines „einschlägigen Studiums“ verlangt ist). Für Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter ist einfachgesetzlich zudem – zusätzlich zu diesen Mindestvoraussetzungen – der erfolgreiche Abschluss einer staatlich anerkannten juristischen Berufsprüfung als weitere Ernennungsvoraussetzung vorgeschrieben (z.B. § 2 Abs. 3 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes¹), während dies für die Ernennung zum Richter bzw. zur Richterin des BVwG oder des BFG nicht der Fall ist.
- Auch die Tätigkeit der Richterinnen und Richter der Landesverwaltungsgerichte unterscheidet sich nicht von jener der Richterinnen und Richter der Bundesverwaltungsgerichte.

Wie auch in den Erläuterungen hervorgeht, soll die vorgeschlagene Bestimmung – entsprechend einer der seinerzeit bei der Beschlussfassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 verabschiedeten Entschließungen des Nationalrats – die Etablierung eines einheitlichen Richterbildes unterstützen, indem nunmehr auch eine gewisse Durchlässigkeit und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten von der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen wird. Eine Nichtberücksichtigung der Richterinnen und Richter der Landesverwaltungsgerichte würde dieser Zielsetzung widersprechen; dies umso mehr, als Justizrichterinnen und Justizrichter umgekehrt bereits nach geltender Rechtslage zu Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichtern ernannt werden können (vgl. wiederum nur beispielhaft § 2 Abs. 3 TLVwGG).

Aus den genannten Gründen sollte auch für Richterinnen und Richter der Landesverwaltungsgerichte die Möglichkeit eines „Wechsels“ in die ordentliche Gerichtsbarkeit eröffnet werden.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die gemeinsame Stellungnahme der Präsidentinnen und der Präsidenten der Verwaltungsgerichte vom 30.05.2016, LVwG-128/45-2016, hingewiesen werden.

¹ Für die anderen Länder vgl. Überblick bei Fischer/Zeinhofer, Organisation, Besetzung und Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte, in: Fischer/Pabel/Raschauer (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) Rz 23.

Weitere Anregungen:

Zur Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:

Im Hinblick auf die im Entwurf vorliegenden Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 wird erneut angeregt, die §§ 59a, 60 und 62 des Gehaltsgesetzes 1956 an die geänderte Lehramtsausbildung anzupassen und eine einheitliche Abgeltung für alle in der praktischen Ausbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums Neu eingesetzten Lehrpersonen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Bundes- oder um Landeslehrpersonen handelt, zu schaffen.

Nach derzeitigter Rechtslage normieren die §§ 59a bzw. 60 des Gehaltsgesetzes 1956 Zulagen für Landeslehrpersonen (für die „Führung von praxisschulmäßig eingerichteten Praxisklassen“, die „Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts für die Ausbildung von Studierenden für das Lehramt für Sonderschulen“, die „Erteilung praxisschulmäßigen Religionsunterricht“ und die „Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen“). Für Bundeslehrpersonen normiert § 62 des Gehaltsgesetzes 1956 eine – sowohl hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, als auch hinsichtlich der Höhe – von den §§ 59a bzw. 60 des Gehaltsgesetzes 1956 abweichende „Vergütung für die schulpraktische Ausbildung“. Die Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe 1 erfolgt jedoch einheitlich bzw. gemeinsam).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen
Organisation und Personal
Gemeinden zur E-Mail vom 25. Mai 2016
Bildung zu Zl. IVa-31/630-2016 vom 24. Mai 2016
Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen

das Landesverwaltungsgericht
z.H. Präsident Dr. Purtscher

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.